

Leitlinien zur Laboranerkennung des BNN e.V.

Gültigkeit ab 01.01.2021 / Version vom 09.02.2021 (Änderungen/Ergänzungen zur vorherigen Version sind GELB unterlegt)

Die Ergebnisse von Laboranalysen bilden zusammen mit der Interpretation und den daraus abzuleitenden Empfehlungen die Grundlage für viele weitreichende Unternehmensentscheidungen. Daher ist die Zuverlässigkeit der Analyseergebnisse gerade auch bei Bioprodukten von zentraler Bedeutung. Konsequenterweise wurde eine Laboranerkennung für Pestizidanalysen von Bioprodukten entwickelt, um im Rahmen des BNN-Monitorings für Obst und Gemüse einen möglichst einheitlichen Qualitätsstandard in Bezug auf Analytik und Bewertung von Pestizidgehalten in Bio-Produkten sicherzustellen. Der Erfolg dieser Maßnahme im Obst und Gemüse Monitoring hat den Bedarf einer Ausweitung der Laboranerkennung auch auf andere Produktgruppen und ggf. weitere Analysenparameter geweckt. Aus diesem Grund wurde die Laboranerkennung mit Beginn des Jahres 2012 auf eine neue Grundlage gestellt. Nach nunmehr 8 Jahren wurde die Laboranerkennung im Jahr 2020 erneut evaluiert und in einigen Punkten verändert bzw. den Erfahrungen der letzten Jahre sowie aktuellen Entwicklungen angepasst.

*Die Gültigkeit dieser Version der Leitlinien zur Laboranerkennung des BNN e.V. beginnt am **01.01.2021**.*

Bestehende Anerkennungen werden im Laufe des Jahres 2021 an die neue Version angepasst. Neue Anträge und Anträge zur Erneuerung der Anerkennung werden ab 01.10.2020 gemäß dieser Version der Leitlinien durchgeführt.

Im Mittelpunkt der Anerkennung steht weiterhin die Durchführung von speziellen Eignungstests, die durch den BNN verbindlich vorgegeben werden und vor allem den Besonderheiten von Bio-Produkten Rechnung tragen (z.B. Pestizidgehalte in sehr geringen Konzentrationen, keine Ankündigung der Testproben, Überprüfung der Beurteilungskompetenz). Grundlage für eine Anerkennung ist eine ausführliche Dokumentenprüfung anhand klar und eindeutig definierter Kriterien (siehe „*Laboranforderungen bei Antragstellung*“).

Eine einmal erteilte Laboranerkennung ist grundsätzlich auf drei Jahre befristet. Danach ist eine Re-Anerkennung notwendig, die eine vereinfachte Dokumentenprüfung sowie eine Bewertung der in den vorangegangenen drei Jahren erzielten Ergebnisse der Kompetenzüberprüfungen beinhaltet (siehe *Anforderungen bei Re-Anerkennung*). Innerhalb der 3-Jahres-Zeiträume sind definierte Auflagen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung einzuhalten (siehe: *Auflagen zur Aufrechterhaltung der Laboranerkennung*).

1. Verfahrensablauf

Die Lach & Bruns Partnerschaft übernimmt im Auftrag des BNN e.V. die inhaltliche und organisatorische Abwicklung der Laboranerkennung. Der Antrag auf Laboranerkennung wird elektronisch an [BNN-Laboranerkennung](#) gesendet. Hierzu sind das „Anmeldeformular_DE_BNN_2021.pdf“ sowie die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Abschließend wird von der Lach & Bruns Partnerschaft eine Empfehlung an den Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V. ausgesprochen. Nach erfolgter Anerkennung wird das Labor schriftlich über die Anerkennung informiert und der Name des Labors auf der BNN-Website „www.n-bnn.de“ veröffentlicht.

Die Kosten für die Antragstellung sind in dem Dokument „Gebührenordnung BNN-Laboranerkennung 01.10.2020.pdf“ aufgeführt. Die Kosten werden im Voraus erhoben und sind auch dann fällig, falls der Antrag abgelehnt wird und es nicht zum Vertragsabschluss kommt.

Die Laboranerkennung im Rahmen des BNN e.V. besteht aus **zwei analytischen Bereichen**:

- **Pestizid-Analytik** (Bereich A) und
- **Kontaminanten-Analytik** (Bereich B).

1.1. Bereich A) Pestizid-Analytik

Die Laboranerkennung in diesem Bereich ist **modular** aufgebaut. Die einzelnen Module repräsentieren jeweils unterschiedlich Warengruppen.

- M1: Obst und Gemüse (frisch und verarbeitet)
- M2: Getreide und Getreideprodukte, Reis, Hülsenfrüchte
- M3: Ölsaaten und pflanzliche Öle und Fette
- M4: Tee, Früchte- und Kräutertee, getrocknete Kräuter und Gewürze
- M5: Honig und Bienenprodukte

1.2. Bereich B) Kontaminanten-Analytik

Die Laboranerkennung in diesem Bereich ist nach **Substanzgruppen** aufgebaut. Diese Gruppen sind – im Gegensatz zur Pestizid-Anerkennung - in Bezug auf die Warengruppen nicht weiter unterteilt. Eine Anerkennung für eine der u.g. Substanzgruppen schließt somit alle Warengruppen ein.

- S1: Mykotoxine
- S2: Pyrrolizidinalkaloide (PA) / Tropanalkaloide (TA)
- S3: Metalle und andere Elemente
- S4: Phthalate und andere Weichmacher
- S5: PAK und MOSH/MOAH
- S6: Dioxine und PCB

2. Laboranforderungen bei Antragstellung

2.1. Bereich A: Pestizide

1. Labore müssen eine Akkreditierung nach EN/ISO/IEC 17025 im Bereich der Pestizid-Rückstandsuntersuchung für mindestens die folgenden Verfahren bzw. Substanzgruppen besitzen. **Eine Anerkennung bei Unterauftragsvergabe der unten aufgeführten Verfahren an andere Labore ist nicht möglich.**

M1: Obst und Gemüse (frisch und verarbeitet)

- **Pestizid-Multimethode:** sowohl mit GC-MS/MS- als auch mit LC-MS/MS-Bestimmung, z.B. ASU §64 LFGB L-00.00-34 (DFG S 19) oder L-00.00-113 (BfR-Methode) oder L-00.00-115 (QuEChERS)
- **Polare Pestizide:** mindestens für Chlormequat, Ethephon und Phosphonsäure
- **Phenoxyalkancarbonsäuren** (einschließlich eines Hydrolyse-Schritts)
- **Dithiocarbamate**, z.B. EN 12396-1,-2,-3, bzw. ASU § 64 LFGB L-00.00-35

M2: Getreide und Getreideprodukte, Reis, Hülsenfrüchte

- **Pestizid-Multimethode:** sowohl mit GC-MS/MS- als auch mit LC-MS/MS-Bestimmung, z.B. ASU §64 LFGB L-00.00-34 (DFG S 19) oder L-00.00-113 (BfR-Methode) oder L-00.00-115 (QuEChERS)
- **Polare Pestizide:** mindestens für Chlormequat und Glyphosat inkl. AMPA
- **Phenoxyalkancarbonsäuren** (einschließlich eines Hydrolyse-Schritts)

M3: Ölsaaten und pflanzliche Öle und Fette

- **Pestizid-Multimethode:** sowohl mit GC-MS/MS- als auch mit LC-MS/MS-Bestimmung, z.B. ASU §64 LFGB L-00.00-34 (DFG S 19) oder L-00.00-113 (BfR-Methode) oder L-00.00-115 (QuEChERS)
- **Phenoxyalkancarbonsäuren** (einschließlich eines Hydrolyse-Schritts)

M4: Tee, Früchte- und Kräutertee, getrocknete Kräuter und Gewürze

- **Pestizid-Multimethode:** sowohl mit GC-MS/MS- als auch mit LC-MS/MS-Bestimmung, z.B. ASU §64 LFGB L-00.00-34 (DFG S 19) oder L-00.00-113 (BfR-Methode) oder L-00.00-115 (QuEChERS)
- **Nikotin**

M5: Honig und Bienenprodukte

- **Pestizid-Multimethode:** sowohl mit GC-MS/MS- als auch mit LC-MS/MS- Bestimmung, z.B. ASU §64 LFGB L-00.00-34 (DFG S 19) oder L-00.00-113 (BfR-Methode) oder L-00.00-115 (QuEChERS)
- **Polare Pestizide:** Glyphosat

Die entsprechenden Nachweise sind einzureichen (Urkunden mit technischen Anhängen).

2. Die jeweilige Pestizid-Multimethode muss seit mindestens 3 Jahren hinsichtlich der Akkreditierung sowie der routinemäßigen Anwendung in der Lebensmitteluntersuchung im Labor belegbar etabliert sein. Die Labore müssen Listen der Wirkstoffe und deren Berichtsgrenzen, ggfls. spezifisch pro Modul, vorlegen. Überprüft wird, ob diese Listen und die Berichtsgrenzen dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen.
3. Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei qualifizierten Ringversuchen bzw. Kompetenztests in den jeweils beantragten Lebensmittel-Modulen (M1, M2, ...) innerhalb der letzten 24 Monate ist Voraussetzung für eine Anerkennung. Die erzielten Ergebnisse, die daraus abgeleiteten Maßnahmen, sowie auf Anfrage die Labordaten müssen eingereicht werden. Die Ringversuche sollen nach Möglichkeit alle in den jeweiligen Modulen aufgeführten Verfahren bzw. Substanzgruppen abdecken. Sollte dies bei Antragstellung nicht der Fall sein, kann eine Teilnahme an den fehlenden Verfahren bzw. Substanzgruppen als Auflage formuliert werden, der innerhalb einer gesetzten Frist nachzukommen ist.

Alle drei Teilnahmen müssen erfolgreich bestanden sein. Dies ist der Fall, wenn:

- kein falsch positiver Wert berichtet wurde,
- kein falsch negativer Wert berichtet wurde,
- mindestens 75% der berichteten Ergebnisse gemäß den jeweils spezifisch definierten Kriterien des BNN als erfolgreich bestanden bewertet wurden. In der Regel stellt das Kriterium der "Richtigkeit" die wichtigste Aussage in Bezug auf die Laborkompetenz im Rahmen der Pestizidanalytik dar. Daher wird, soweit technisch möglich, ein Ergebnis im Bereich von 70 bis 120 % des dotierten Gehaltes als Erfolgskriterium angelegt. Voraussetzung hierzu ist, dass der jeweilige Ringversuchsanbieter die dotierten Gehalte bekannt gibt. Ergebnisse von Ringversuchen ohne Angabe des dotierten Wertes können daher in der Regel keine Berücksichtigung finden.

4. In den Prüfberichten müssen die Berichtsgrenzen und die aktuell gültigen EU-Höchstgehalte für identifizierte und quantifizierte Gehalte von Wirkstoffen ausgewiesen werden. Die Prüfberichte müssen weiterhin eine Beurteilung gemäß den aktuell gültigen EU-Höchstgehalten (VO (EG) Nr. 396/2005) sowie nach den aktuellen Anforderungen des BNN-Orientierungswertes beinhalten. Sofern in einem Prüfbericht eine Beurteilung bzw. Interpretation in Bezug auf den BNN-Orientierungswert vorgenommen wird, ist zwingend folgendes Schema zu verwenden – entweder als integrierter Bestandteil des Prüfberichtes oder als Anhang/Anlage zu dem entsprechenden Prüfbericht:

Beurteilung der Befunde gemäß BNN-Orientierungswert in der aktuell gültigen Fassung	
Orientierungswert für Einzelsubstanzen eingehalten ($\leq 0,010$ mg/kg*)	JA / NEIN
Orientierungswert für Einzelsubstanzen unter Berücksichtigung der erweiterten Messunsicherheit von $\pm 50\%$ eingehalten ($\leq 0,021$ mg/kg*)	JA / NEIN
Maximale Anzahl an Einzelsubstanzen eingehalten (max 2 Einzelsubstanzen $\geq 0,010$ mg/kg* OHNE Berücksichtigung der erweiterten Messunsicherheit von $\pm 50\%$)	JA / NEIN

* sofern keine anderslautenden Interpretationshilfen oder Ausführungen des BNN e.V. existieren

Bei Anwendung eines Umrechnungsfaktors ist folgendes Schema anzuwenden:

Beurteilung der Befunde gemäß BNN-Orientierungswert in der aktuell gültigen Fassung	
Orientierungswert für Einzelsubstanzen unter Anwendung eines Umrechnungsfaktors eingehalten ($\leq 0,010$ mg/kg*)	JA / NEIN
Orientierungswert für Einzelsubstanzen unter Berücksichtigung der erweiterten Messunsicherheit von $\pm 50\%$ und unter Anwendung eines Umrechnungsfaktors eingehalten ($\leq 0,021$ mg/kg*)	JA / NEIN
Maximale Anzahl an Einzelsubstanzen unter Anwendung eines Umrechnungsfaktors eingehalten (max 2 Einzelsubstanzen $\geq 0,010$ mg/kg* OHNE Berücksichtigung der erweiterten Messunsicherheit von $\pm 50\%$)	JA / NEIN
Umrechnungsfaktor (z.B. gemäß BNN-Veröffentlichung in der aktuell gültigen Version zu Pestizidnachweisen in getrockneten Bio-Produkten)	Zahlenwert des Umrechnungsfaktors

* sofern keine anderslautenden Interpretationshilfen oder Ausführungen des BNN e.V. existieren

5. Alle Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden, ggf. ist eine Übersetzung aller Dokumente beizufügen.
6. Sollten die eingereichten Unterlagen nicht vollständig sein oder nicht ausreichend für eine abschließende Bewertung, werden diese nachgefordert. Eine Nachforderung von Dokumenten wird maximal zweimal erfolgen. Sofern nach zweimaliger Nachforderung noch immer keine vollständigen oder aussagekräftigen Unterlagen eingereicht wurden, führt dies zu einer Ablehnung des Antrages auf Anerkennung.
7. Wenn die unter den o.g. Punkten genannten Anforderungen an die analytische Kompetenz erfüllt sind, wird abschließend die Beurteilungskompetenz in Bezug auf Pestizid-Gehalte in Bio-Lebensmitteln überprüft. Dem Labor werden (fiktive) Pestizidbefunde in Bio-Lebensmitteln (je nach Modul) mitgeteilt, welche durch das Labor zu beurteilen sind. Es werden exemplarische Prüfberichte angefordert, in denen die jeweiligen Beurteilungen der Befunde enthalten sein müssen (siehe oben unter Punkt 4.). Diese Beurteilungen werden im Rahmen der BNN-Laboranerkennung geprüft und bewertet. Zudem muss von jedem Labor eine für den Bereich „Bio“ verantwortliche Person benannt werden, die als Ansprechpartner auf der Webseite des BNN genannt wird.

Nach Abschluss der Überprüfungen der o.g. Anforderungen wird eine Empfehlung ausgesprochen, ob das Labor für die beantragten Module bzw. Substanzgruppen von der Geschäftsstelle des BNN e.V. eine Anerkennung erhalten soll oder nicht. Bei Annahme des Antrages bzw. von Teilen des Antrages (z.B. nur für bestimmte Module oder Substanzgruppen) wird das Labor schriftlich informiert und es werden die Anforderungen und Auflagen mitgeteilt, um die Anerkennung aufrecht zu erhalten. Bei Ablehnung des Antrages oder von Teilen des Antrages erhält das Labor eine Mitteilung über die Gründe hierfür.



2.2. Bereich B: Kontaminanten

1. Labore müssen eine Akkreditierung nach EN/ISO/IEC 17025 im Bereich der Kontaminanten-Analytik für jeweils die folgenden Analyseverfahren besitzen:

S1: Mykotoxine:

Mindestens Aflatoxine / Ochratoxin A / Desoxynivalenol (DON) / Zearalenon (ZEA)

S2: Pyrrolizidinalkaloide (PA) / Tropanalkaloide (TA)

S3: Metalle und andere Elemente (mindestens Blei, Cadmium, Arsen und Kupfer)

S4: Phthalate (und ggf. andere Weichmacher)

S5: PAK und **MOSH/MOAH**

S6: Dioxine und **PCB**

Die entsprechenden Nachweise sind einzureichen (Urkunden mit technischen Anhängen).

2. Die jeweiligen Methoden müssen seit mindestens 3 Jahren hinsichtlich der Akkreditierung sowie der routinemäßigen Anwendung in der Lebensmitteluntersuchung im Labor belegbar etabliert sein. Die Labore legen Listen der Analyten und deren Berichtsgrenzen zur Überprüfung vor. Überprüft wird, ob diese Listen und die Berichtsgrenzen dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen. Sofern Qualitäts-Kriterien für die Untersuchung von Kontaminanten in einer entsprechenden EU-Verordnung festgelegt sind, muss deren Einhaltung durch Einreichung entsprechender, aussagekräftiger Unterlagen belegt werden.
3. Die erfolgreiche Teilnahme an je mindestens zwei qualifizierten Ringversuchen bzw. Kompetenztests für jeweils Mykotoxine (mindestens für Aflatoxine / Ochratoxin A / Desoxynivalenol / Zearalenon), Schwermetalle (mindestens für Blei, Cadmium, Kupfer), Phthalate (Weichmacher), PAK bzw. MOSH/MOAH sowie Dioxine/dl-PCB innerhalb der letzten 24 Monate ist Voraussetzung für eine Anerkennung. Die erzielten Ergebnisse, die daraus abgeleiteten Maßnahmen, sowie auf Anfrage die Labordaten müssen eingereicht werden. Alle Teilnahmen müssen erfolgreich bestanden sein. Dies ist der Fall, wenn mindestens 75% der berichteten Ergebnisse gemäß den Kriterien des jeweiligen Anbieters als erfolgreich bestanden bewertet wurden (z.B. 3 von 4 Ergebnissen).
4. In den Prüfberichten müssen die Berichtsgrenzen und die gültigen EU-Höchstgehalte bzw. Grenzwerte für identifizierte und quantifizierte Gehalte von Kontaminanten ausgewiesen werden. Die Prüfberichte müssen weiterhin eine Beurteilung nach den aktuellen Anforderungen des BNN e.V. beinhalten, sofern diese anwendbar sind (z.B. bei Weichmachern in pflanzlichen Ölen).
5. Alle Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden, ggf. ist eine Übersetzung aller Dokumente beizufügen.
6. Sollten die eingereichten Unterlagen nicht vollständig sein oder nicht ausreichend für eine abschließende Bewertung, werden diese nachgefordert. Eine Nachforderung von Dokumenten wird maximal zweimal erfolgen. Sofern nach zweimaliger Nachforderung noch immer keine vollständigen oder aussagekräftigen Unterlagen eingereicht wurden, führt dies zu einer Ablehnung des Antrages auf Anerkennung.
7. Wenn die unter den o.g. Punkten genannten Anforderungen an die analytische Kompetenz erfüllt sind, wird abschließend die Beurteilungskompetenz in Bezug auf Bio-Lebensmittel überprüft. Hierzu werden exemplarische Prüfberichte mit definierten Vorgaben angefordert und die



jeweiligen Beurteilungen bewertet (gemäß aktuell gültigen EU-Verordnungen bzw. BNN Richtwerten/Spezifikationen). Zudem muss von jedem Labor eine für den Bereich „Bio“ verantwortliche Person benannt werden, die als Ansprechpartner auf der Webseite des BNN genannt wird.

Nach Abschluss der Überprüfungen der o.g. Anforderungen wird eine Empfehlung ausgesprochen, ob das Labor für die beantragten Substanzgruppen von der Geschäftsstelle des BNN e.V. eine Anerkennung erhalten soll oder nicht. Bei Annahme des Antrages bzw. von Teilen des Antrages (z.B. für bestimmte Substanzgruppen) wird das Labor schriftlich informiert, und es werden die zu befolgenden Anforderungen und Auflagen mitgeteilt, um die Anerkennung aufrecht zu erhalten. Bei Ablehnung des Antrages oder von Teilen des Antrages erhält das Labor eine Mitteilung über die Gründe hierfür.

3. Laufende Auflagen zur Aufrechterhaltung der Laboranerkennung

3.1. Bereich A – Pestizide

Je anerkanntem Modul (M1, M2, M3, M4, M5) und Kalenderjahr ist die Teilnahme an einem vom BNN e.V. **exakt vorgegeben** und benannten **Kompetenztest** eines externen Anbieters **verbindlich**. Sofern der BNN e.V. einen eigenen Kompetenztest in einem der 5 Module durchführt, entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme an einem externen Kompetenztest für das jeweilige Modul in diesem Kalenderjahr. Die geforderten Ringversuchsteilnahmen werden den Laboren spätestens 2 Monate vor dem Start des jeweiligen Kompetenztests mitgeteilt. Die Labore müssen sich bei dem externen Ringversuchsanbieter selbst aktiv anmelden und die Kosten dafür selbst tragen. Die Teilnahme an anderen als an den vom BNN e.V. benannten Ringversuchen ist für die BNN-Laboranerkennung nicht relevant und muss daher auch nicht mehr berichtet werden.

Jedes Labor muss für die jeweils anerkannten Module zum 15. März eines jeden Kalenderjahres folgende Unterlagen unaufgefordert vorlegen:

- Ergebnisse und Auswertungen sowie ggfls. notwendige qualitätssichernde Maßnahmen entsprechend der Teilnahme an den vom BNN e.V. vorgegebenen Ringversuchen bzw. Kompetenztests aus dem vorangegangenen Kalenderjahr.

Zum gleichen Stichtag (15. März eines jeden Kalenderjahres) ist mitzuteilen, ob wesentliche Änderungen, die für die Anerkennung relevant sind, eingetreten sind (z.B. Änderung wesentlicher Personalfunktionen, Einsatz neuer instrumenteller Geräte, Änderungen im analytischen Methodenumfang, Änderungen im Wirkstoff-Umfang von Multi- oder Gruppenmethoden, ...).

BNN-Kompetenztests

Sofern der BNN für die jeweilige Modul-Kombination einen eigenen Laborkompetenztest durchführt, ist die Teilnahme daran für alle Labore, die für das jeweilige Modul anerkannt sind, verpflichtend. Für die Organisation, Durchführung und Bewertung wird eine Gebühr erhoben (siehe unter „Gebührenordnung BNN-Laboranerkennung 01.10.2020.pdf“).

Die Teilnahme(n) an den vom BNN e.V. vorgegebenen oder selbst durchgeführten Kompetenztests muss (müssen) erfolgreich bestanden werden. Dies ist der Fall, wenn:

- kein falsch positiver Wert berichtet wurde,
- kein falsch negativer Wert berichtet wurde,



- mindestens 75% der berichteten Ergebnisse gemäß den jeweils spezifisch definierten Kriterien des BNN als erfolgreich bestanden bewertet wurden. In der Regel stellt das Kriterium der "Richtigkeit" die wichtigste Aussage in Bezug auf die Laborkompetenz im Rahmen der Pestizidanalytik dar. Daher wird, soweit technisch möglich, ein Ergebnis im Bereich von 70 bis 120 % des dotierten Gehaltes als Erfolgskriterium angelegt.

Bei wiederholter Nichterfüllung der Anforderungspunkte ist eine Re-Anerkennung nach Ablauf des 3-Jahres-Zeitraumes nicht möglich.

3.2. Bereich B – Kontaminanten

Jedes Labor muss für die jeweils anerkannten Substanzgruppen zum 15. März eines jeden Kalenderjahres folgende Unterlagen unaufgefordert vorlegen:

Ergebnisse und Auswertungen sowie ggfls. notwendige qualitätssichernde Maßnahmen zu den Teilnahmen an entsprechenden externen Kompetenztests aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Unterlagen sind einzureichen für **mindestens einen Kompetenztest** der Substanzklassen

- Mykotoxine (mindestens für Aflatoxine / Ochratoxin A / Desoxynivalenol, Zearalenon),
- PA (Pyrrolizidinalkaloide) bzw. TA (Tropanalkaloide): **jährlich alternierend**,
- Schwermetalle (mindestens für Blei, Cadmium, Arsen, Kupfer),
- Phthalate (Weichmacher),
- PAK bzw. MOSH/MOAH: **jährlich alternierend**,
- Dioxine/dl-PCB,

sofern für die jeweilige Substanzklasse eine Anerkennung besteht.

Mindestens 75% der berichteten Ergebnisse müssen gemäß den jeweils spezifisch definierten Kriterien des Kompetenztest-Anbieters erfolgreich bestanden sein. In der Regel stellt die "Vergleichbarkeit" das entsprechende Kriterium dar (z-score Auswertung mit der Anforderung $|z| \leq 2$).

Bei wiederholter Nichterfüllung dieser Anforderung ist eine Re-Anerkennung nach Ablauf des 3-Jahres-Zeitraumes nicht möglich.

Zum gleichen Stichtag (15. März eines jeden Kalenderjahres) ist mitzuteilen, ob wesentliche Änderungen die für die Anerkennung relevant sind, eingetreten sind (z.B. Änderung wesentlicher Personalfunktionen, Einsatz neuer instrumenteller Geräte, Änderungen im analytischen Methodenumfang, ...).

4. Anforderungen bei Re-Anerkennung

Nach Ablauf von 3 Jahren nach der vom BNN erteilten Anerkennung muss das Labor im Rahmen eines Re-Anerkennungs-Verfahrens aktualisierte Unterlagen einreichen. Dies umfasst alle unter „*Laboranforderungen bei Antragstellung*“ aufgeführten Punkte mit Ausnahme der Ringversuche. Bei der Bewertung des Antrages auf Re-Anerkennung werden insbesondere die Ergebnisse der Teilnahmen an den vom BNN e.V. vorgegebenen Ringversuchen/Kompetenztests aus den vergangenen drei Jahren sowie die Ergebnisse der Teilnahme an den vom BNN selbst organisierten und durchgeführten Kompetenztests berücksichtigt.

Nach Abschluss der Überprüfungen der o.g. Anforderungen wird eine Empfehlung ausgesprochen, ob das Labor für die beantragten Module bzw. Substanzgruppen von der Geschäftsstelle des BNN e.V. eine Anerkennung für weitere drei Jahre erhalten soll oder nicht. Das Labor wird schriftlich informiert und es werden die zu befolgenden Anforderungen und Auflagen mitgeteilt, um die Anerkennung aufrecht zu erhalten. Bei Ablehnung erhält das Labor eine Mitteilung über die Gründe hierfür.